

Präambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr. 114, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Nordenham, den 18.07.2002

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 21. / 20.02.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Nordenham, den 18.07.2002

Planunterlage
Kartengrundlage: Blexen Flur 16 u. 25
Liegenschaftskarte: 1:10.000
Maßstab: 1:10.000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.02.2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandrig.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandrig möglich.
Brake, den 17.07.2002

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99
Odenburg, den 18.07.2002

Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 26.03.2002 bis 26.04.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Nordenham, den 18.07.2002

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.06.2002 als Satzungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
Nordenham, den 18.07.2002

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.07.2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Nordenham, den 31.07.2002

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Nordenham, den 04. JULI 2005

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Nordenham, den 01.09.11



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Hauptdeich gemäß § 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes
- Hauptdeich mit Fußwegen/Tritf/Treppen und Angaben zu Böschungsneigungen sowie Flächen für Aufschüttungen, die für die Herstellung des Straßenkörpers (nachrichtliche Übernahme)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen: Begünstigte sind die Nutzungsberechtigten der Verladepier, deren Zufahrt mit dieser Festsetzung gesichert wird.
- öffentliche Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

KENNZEICHNUNG

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Verträge und Leistungsbeschreibungen sind alle am Bau Beteiligten bei der Errichtung von baulichen Anlagen und in diesem Zusammenhang durchgeführten Bodenbewegungen zu verpflichten, die Baumaßnahmen mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Sorgfalt durchzuführen, unbelasteten Mutterboden von belastetem anstehenden Boden getrennt zu halten und erforderliche Vorkehrungen gegen Verwehungen von Boden zu gewährleisten.

HINWEISE

Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 zugrunde.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes muß nach Erkenntnissen der Bezirksregierung Hannover – Dezernat 505 – (Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen) mit Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg gerechnet werden. Eine nähere Untersuchung dieses Sachverhalts (z. B. durch Bodensondierungen) ist im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens noch nicht erforderlich. Im Zuge des beabsichtigten Straßenbaus ist jedoch zu prüfen, ob und in welchen Bereichen weitere Untersuchungen notwendig sind. Die Bezirksregierung Hannover steht dabei für eine Beratung zur Verfügung.

Nutzungen und Benutzungen des Hauptdeiches sind verboten (§ 14 Abs.1 NDG). Jede Nutzungen und Benutzung bedarf der Befreiung vom Verbot (§ 14 Abs. 2 NDG) durch die Deichbehörde und unterliegt dem jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufsrecht. Widerrechtliche Nutzungen und Benutzungen unterliegen der Ordnungswidrigkeit (§ 32 NDG) oder dem Strafrecht (z.B. § 318 StGB).

Stadt Nordenham

Bebauungsplan Nr. 114
(Gebiet östlich der Straße Am Deich und südlich der Neptunstraße)

- Urschrift -

Übersichtsplan : 1 : 10.000

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23 26122 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Bearbeitungsstand: 28.05.2002

